



## Bescheid

### I. Spruch

I. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** gemäß § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 **fest**:

Die der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH erteilte Betriebsgenehmigung in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010 und AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012, umfasst

- die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, insbesondere gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG.

II. Der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH werden für Sprachwerke, soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, die mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beantragten Betriebsgenehmigungen gemäß § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 **erteilt** für die Wahrnehmung in den Fällen

- der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
- der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG.

III. Der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH wird für Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild beziehungsweise die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten), die mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beantragte Betriebsgenehmigung gemäß § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 **erteilt** für die Wahrnehmung im Fall

- der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung).

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

#### **1.1. Antrag**

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 stellte die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (in der Folge: Antragstellerin) den Antrag, die ihr erteilten Betriebsgenehmigungen durch die Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen zu ergänzen. Diese Erweiterungen seien aufgrund der durch die Urheberrechtsnovelle 2015 (in der Folge: Urh-Nov 2015) vorgesehenen Änderungen erforderlich. Im Detail beantragte sie:

In der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.h in ihrer geltenden Fassung solle der Klammerausdruck „Leerkassettenvergütung“ durch die mit der Urh-Nov 2015 eingeführte Kurzbezeichnung „Speichermedienvergütung“ ersetzt und damit an die Terminologie dieser Novelle angepasst werden. Demnach solle diese Betriebsgenehmigung lauten: (beantragte Änderung im Fettdruck)

- h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (**Speichermedienvergütung**).

In Punkt I.1.j solle die Formulierung der Betriebsgenehmigung ebenfalls an jene der entsprechenden Bestimmungen des UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 angepasst werden. Es solle in dieser daher Berücksichtigung finden, dass in Zusammenhang mit dem Schul- und Unterrichtsgebrauch nunmehr auch ausdrücklich vom Lehrgebrauch die Rede sei, und dass neben Schulen und Universitäten nun ausdrücklich auch andere Bildungseinrichtungen in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannt seien. Auch solle die neue freie Werknutzung in § 42g UrhG sowie die freie Nutzung zu Gunsten von Prüfungsarbeiten in § 59c Abs 2 UrhG in der Betriebsgenehmigung ausdrücklich genannt werden. Für § 59c Abs 2 UrhG solle dies ungeachtet des Umstands erfolgen, dass die davon erfasste freie Nutzung nur in Zusammenhang mit der in § 59c geregelten kommerziellen Nutzung angesprochen werde. Demnach solle diese Betriebsgenehmigung lauten: (beantragte Änderungen im Fettdruck)

j) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den **Kirchengebrauch sowie den Schul-, Lehr- oder Unterrichtsgebrauch durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen**, insbesondere gemäß § 45 Abs 3, **§ 42g Abs 3 und/oder § 59c Abs 2** UrhG, **jeweils** alleine oder in Verbindung mit § 59c **Abs 1** UrhG;

In Punkt IV. der Betriebsgenehmigung solle schließlich ein zweiter Unterpunkt angefügt werden, mit dem ausdrücklich auf §§ 42 und 42a Abs 2 UrhG verwiesen werde. Die nach diesen Bestimmungen zulässigen Vervielfältigungen zum privaten und eigenen Gebrauch hätten durch die Urh-Nov 2015 eine wesentliche Erweiterung erfahren. Allerdings sei die Grundstruktur dieser Vorschriften dieselbe geblieben und es seien keine neuen Vergütungsansprüche vorgesehen worden. Zwar sei bereits in Punkt IV.1 der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin vorgesehen, dass im Fall einer Novellierung des UrhG die Betriebsgenehmigung auch für Rechte-, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche gelte, die den zuvor angeführten Bestimmungen entsprechen. Dennoch sei diesbezüglich eine ausdrückliche Klarstellung für §§ 42 und 42a Abs 2 sinnvoll; dies insbesondere im Hinblick auf die neue, maßgeblich erweiterte Vorschrift des § 42a Abs 2 UrhG, auch wenn hierfür kein gesonderter Vergütungsanspruch, wohl aber die Speichermedien- und Gerätevergütung vorgesehen sei. Das zu §§ 42 und 42a Abs 2 UrhG Ausgeführte gelte entsprechend für die geänderte und erweiterte Fassung des § 42d UrhG. Demnach solle Punkt IV.2 lauten:

2. Dies gilt insbes für die Bestimmungen der §§ 42 und 42a Abs 2 UrhG sowie die Vorschrift des § 42d UrhG, jeweils idF der UrhGNov 2015.

## 1.2. Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2015 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag nach § 3 Abs 4 VerwGesG 2006 an die gesamtvertraglichen Rechtsträger im Sinne der §§ 21, 26 VerwGesG 2006

sowie die übrigen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Innerhalb offener Frist gab von den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) eine Stellungnahme ab. Von den Verwertungsgesellschaften äußerten sich die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM), die austromechana und die Verwertungsgesellschaft Rundfunk (VGR).

Die WKO hält in ihrem Schreiben vom 19. November 2015 die von der Antragstellerin beantragte Klarstellung zu Punkt IV.2 ihrer Betriebsgenehmigung insbesondere für § 42a Abs 2 UrhG für nicht sinnvoll. Zwar sei § 42a Abs 2 UrhG mangels eines eigenen Vergütungsanspruchs nicht mit dem Drei-Stufen-Test der Info-Richtlinie vereinbar; die österreichische *lex lata* beinhalte aber dessen ungeachtet einen solchen Anspruch nicht. Vielmehr solle der Eingriff in das Ausschließungsrecht über die allgemeine Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG kompensiert werden. Da die Wahrnehmung der Speichermedienvergütung aber bereits von der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin umfasst sei, bestehe bereits eine entsprechende Wahrnehmungsbefugnis auch in Zusammenhang mit § 42a Abs 2 UrhG. Daher sei ein Hinweis auf diese Bestimmung in Punkt IV.2 der Betriebsgenehmigung nicht erforderlich. Ein solcher diene auch nicht der Klarstellung, sondern könne bei der Auslegung der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin vielmehr zu Spekulationen über seinen Sinngehalt führen. Insbesondere sei hier an Probleme bei der Repertoire-Abgrenzung gegenüber der Bildrecht GmbH und der VAM GmbH zu denken. Zudem blähten solche Anhänge den Text einer Betriebsgenehmigung nur unnötig auf. Dies gelte auch für den Erweiterungsantrag zu Punkt I.1.j.

Weitgehend wortgleich bringen die AKM und die austromechana in ihren Stellungnahmen jeweils vom 16. November 2015 grundsätzlich keine Einwände gegen die von der Antragstellerin beantragten Klarstellungen und Erweiterungen vor. Einzig für die Erweiterung auf die Wahrnehmung der Vergütung für die freie Werknutzung gemäß § 42g UrhG bringen sie vor, dass sich diese auf die bisher von der Antragstellerin wahrgenommenen Werkkategorien zu beschränken habe.

Die VGR spricht sich in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2015 ebenfalls grundsätzlich nicht gegen die beantragten Erweiterungen und Anpassungen der Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin aus. Was die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch betreffe, sei diese jedoch schon in ihrer bisherigen Fassung irreführend und werde es auch in ihrer nunmehr beantragten weiterhin sein. Diese Betriebsgenehmigung beziehe sich auf Normen, die freie Werknutzungen mit Vergütungsanspruch und Verwertungsgesellschaftenpflicht einräumen oder die Nutzungsbefugnis an die vorherige Bewilligung einer Verwertungsgesellschaft knüpfen. Allerdings löse nicht jede Vervielfältigung, Verbreitung oder Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch einen Vergütungsanspruch aus. Vielmehr sei der privilegierte Kirchengebrauch nach § 45 Abs 1 Z 1 UrhG darauf beschränkt, dass einzelne Werke in einer Sammlung verwendet werden, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchengebrauch bestimmt ist. § 45 UrhG sei daher entgegen der Formulierung in der

Betriebsgenehmigung der Antragstellerin kein Fall, der „insbesondere“ den Kirchengebrauch regle, sondern die einzige in Frage kommende freie Werknutzung. Es sei aber eben nicht jede Vervielfältigung, Verbreitung oder Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch privilegiert und damit vergütungspflichtig. Gerade das lege aber die Formulierung der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j nahe. Dies gelte in vergleichbarer Weise für den Schul-, Lehr- oder Unterrichtsgebrauch durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen. Die beantragte Betriebsgenehmigung entspreche insoweit daher nicht dem gesetzlichen Klarheitsgebot für Betriebsgenehmigungen. Um den Wahrnehmungsbereich deutlich zum Ausdruck zu bringen, müsse sie daher präziser gefasst und konkreter auf die jeweiligen freien Werknutzungen bezogen werden. Vergleichbares gelte auch für die beantragte Einfügung des neuen Punktes IV.2. Da das damit Gemeinte nach dem Vorbringen der Antragstellerin selbst bereits von der bestehenden Betriebsgenehmigung in Punkt IV.1 zum Ausdruck gebracht werde, schaffe die Anfügung von Punkt IV.2 nur Unklarheit, weshalb die VGR sich gegen diese ausspreche.

Mit Schreiben vom 24. November 2015 übermittelte die Aufsichtsbehörde der Antragstellerin die bei ihr fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen gesammelt zur Stellungnahme. Dem kam diese mit Schreiben vom 25. November 2015 nach.

Zur Stellungnahme der WKO führt die Antragstellerin zunächst aus, dass, wenn man mit der WKO annehme, dass der neue § 42a Abs 2 UrhG dem konventionsrechtlichen und dem unionsrechtlichen Drei-Stufen-Test widerspreche, sich alle Werke, deren Ursprungsland nicht Österreich ist, in Österreich unmittelbar auf die RBÜ berufen könnten. Für die Betriebsgenehmigung könne es dabei dahingestellt bleiben, ob eine solche Konventions- und/oder Unionsrechtswidrigkeit im Wege eines unterstellten eigenen Vergütungsanspruchs oder im Wege eines Ausschlussrechts zu lösen wäre. Im Übrigen gehe die Antragstellerin davon aus, dass die in Punkt IV.1 ihrer Betriebsgenehmigung vorgesehene Erstreckung der bestehenden Betriebsgenehmigung auf novellierte Vorschriften des UrhG auch für die Speichermedienvergütung in ihrer neuen Fassung gelte. Dies solle in Punkt IV.2 jedoch klargestellt werden. Fraglich sein könne nämlich jedenfalls hinsichtlich § 42a Abs 2 UrhG, ob es sich bei dieser Vorschrift um eine „entsprechende“ Vorschrift im Sinne des Punkt IV.1 handle. Mit dieser Bestimmung werde die Speichermedien- und Reprografievergütung auf einen neuen Anwendungsfall ausgedehnt, womit ein neuer Vergütungsfall umschrieben werde, der bisher von § 42b UrhG nicht gedeckt gewesen sei.

Zur Stellungnahme der VGR führt die Antragstellerin aus, dass – wie von dieser zutreffend behauptet – nicht jeder Kirchen-, Schul-, Lehr- oder Unterrichtsgebrauch einen Vergütungsanspruch auslöse, sondern nur die nach § 45 Abs 1 UrhG privilegierte Nutzung. In den Fällen des von der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j ebenfalls erfassten § 59c UrhG gehe es aber auch um ein Ausschlussrecht, weshalb nicht von vornherein auf einen Vergütungsanspruch abgestellt werden könne. Davon abgesehen sei aber auch eine Nutzung durch Kirchen, Schulen sowie für Lehr- und Unterrichtszwecke über die Privilegierungen nach § 45 und § 59c UrhG hinaus denkbar, in diesem Fall

allerdings in der Form von Ausschlussrechten. Diese sollten von der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin gleichfalls abgedeckt sein. Im Übrigen gehe es bei diesem Anbringen nur um eine Anpassung und geringfügige Erweiterung der schon bestehenden Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j.

### **1.3. Abstimmung der Formulierungen**

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2016 schlug die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften der Antragstellerin eine Formulierung der beantragten Betriebsgenehmigungen vor, die darauf abzielte, die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j klarer zu gestalten. Die Behörde äußerte Bedenken in Bezug auf die Klarheit und Nachvollziehbarkeit dieser Genehmigung. Der Grund für deren Komplexität sei wohl darin zu sehen, dass diese bereits in ihrer derzeitigen Fassung nicht nur den Vergütungsanspruch nach § 45 Abs 3 UrhG, sondern auch – beschränkt auf den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch – Rechte (Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung) umfasse. Diese Vermischung von Rechten und Ansprüchen werde durch die nun beantragten Genehmigungen noch verstärkt. Um den Erfordernissen der Klarheit und Nachvollziehbarkeit besser zu entsprechen, schlage die Aufsichtsbehörde daher entsprechend ihrer bisherigen Praxis eine Aufgliederung der von Punkt I.1.j umfassten Genehmigungen nach den betroffenen Rechten (§§ 15, 16, 18a UrhG) und Ansprüchen (§§ 45 (3), 42g UrhG) vor.

Hinsichtlich der Rechte bestehe nach dem Verständnis der Aufsichtsbehörde die normative Bedeutung von Punkt I.1.j darin, die Vervielfältigung und Verbreitung zu Kirchen-, Schul- und Unterrichtszwecken auch dort zu erfassen, wo Punkt I.1.a aufgrund seiner Ausnahme für zu Handelszwecken hergestellte Datenträger nicht greife. Für die öffentliche Zurverfügungstellung hingegen fehle eine derartige Bedeutung, da diese ohnehin von Punkt I.1.g ohne Beschränkungen erfasst sei.

Im Detail wurde vorgeschlagen:

Nach Punkt I.1.a. der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in der geltenden Fassung wird neu eingefügt:

x) der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG für den Kirchengebrauch sowie für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen;

2. Nach Punkt I.1.i in der geltenden Fassung wird neu eingefügt:

x) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre gemäß § 42g UrhG;

3. Punkt I.1.j lautet neu:

x) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1 UrhG;

4. Nach Punkt I.1.n in der geltenden Fassung wird neu eingefügt:

x) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung in Prüfungsaufgaben für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 59c Abs 2 UrhG;

Dabei betonte die Aufsichtsbehörde, dass der Begriff „Datenträger“ auch Papier umfasse (siehe dazu den Konsolidierungsbescheid der Aufsichtsbehörde vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-017, Seite 11). Sprachlich werde außerhalb des Kirchengebrauchs auf die weite Formulierung in §§ 42 Abs 6, 42g Abs 1 UrhG („Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre“) und nicht auf jene in § 45 Abs 1 UrhG (Schule, Unterricht) zurückgegriffen. Durch die Aufgliederung von Punkt I.1.j in unterschiedliche Punkte der Betriebsgenehmigung solle jedenfalls weder für die bereits erteilten noch für die nun beantragten Genehmigungen eine inhaltliche Änderung bewirkt werden.

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2016 erklärte sich die Antragstellerin grundsätzlich mit den Formulierungsvorschlägen der Aufsichtsbehörde einverstanden. Sie betonte allerdings, dass der Ausdruck „Datenträger“ zwar auch Papier und ähnliche Datenträger umfassen könnte, inhaltlich gehe es in Punkt I.1.a ihrer Betriebsgenehmigung in der geltenden Fassung aber nur um Bild- und/oder Schallträger, wie dieser Begriff im UrhG und in der Praxis verstanden werde. Es lasse sich daher auch der Standpunkt vertreten, dass der Klammerausdruck „Datenträger“ nur dazu dienen solle klarzustellen, dass nicht bloß die traditionellen Bild- und/oder Tonträger wie Schallplatten und Magnetbänder, sondern auch digitales Trägermaterial wie CDs und DVDs umfasst seien. Daher schlage die Antragstellerin eine der beiden folgenden Formulierungen für die betroffene Betriebsgenehmigung vor: (Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde in Fettdruck)

aa) der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung auf **Papier oder einem ähnlichen Träger** gemäß §§ 15 und 16 UrhG für den Kirchengebrauch sowie für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen;

oder

aa) der Vervielfältigung und/oder der Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) **einschließlich Papier oder einem ähnlichen Träger** gemäß §§ 15 und 16 UrhG für den Kirchengebrauch sowie für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre durch Schulen, Universitäten und

andere Bildungseinrichtungen;

Zur Vermeidung von Missverständnissen solle schließlich auch in der Betriebsgenehmigung für § 42g UrhG die Wendung „durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen“ hinzugefügt werden. Diese solle daher lauten wie folgt: (Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde in Fettdruck)

ii) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre **durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen** gemäß § 42g UrhG;

## 2. Sachverhaltsfeststellungen

Die Literar-Mechana nimmt für Sprachwerke sowie Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur, mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten), entsprechend ihren Betriebsgenehmigungen (Betriebsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010 und AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche wahr.

Die Literar-Mechana ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2006 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Die Literar-Mechana verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung.

## 3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Betriebsgenehmigungen der Literar-Mechana in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-017 vom 30.6.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 7/08-5 vom 27.11.2008, des Bescheids der KommAustria, KOA 9.101/09-002 vom 9.2.2009, sowie der Bescheide der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.112/10-003 vom 21.10.2010 und AVW 9.112/12-028 vom 16.5.2012, herangezogen.

Zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2006 dienten außerdem amtsbekannte Tatsachen.



## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Auslegung des Anbringens**

Die Literar-Mechana beantragt, die ihr erteilten Betriebsgenehmigungen durch Erteilung weiterer Betriebsgenehmigungen zu ergänzen. Teilweise soll es sich bei diesen Ergänzungen um Erweiterungen handeln, teilweise um Klarstellungen.

Das VerwGesG 2006 kennt weder eine Erweiterung von bestehenden Betriebsgenehmigungen noch eine auf diese bezogene Klarstellung als Erledigungsform (vgl VwGH 2004/10/0146; UrhRS 5/10-4; 2/10-5). Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es nach der Rsp des VwGH allerdings nicht auf die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteienschrittes an (VwGH 89/17/0174; 2005/12/0076; 2007/18/0866; 2009/06/0269). Entscheidend ist dabei, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 2008/07/0163; 2011/12/0005; 2011/10/0179).

Das VerwGesG 2006 unterscheidet zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung in § 3 Abs 2 und dem Antrag auf Feststellung des Umfangs einer erteilten Betriebsgenehmigung in § 5 Abs 1. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung können Klarstellungen als Anträge auf Feststellung, dass die bereits erteilten Betriebsgenehmigungen die betroffenen Befugnisse umfassen, verstanden werden und Erweiterungen als Anträge auf Erteilung neuer Betriebsgenehmigungen.

Bei der Auslegung eines Anbringens ist dabei vor dem Hintergrund des VerwGesG 2006 insbesondere zu berücksichtigen, dass ein als Antrag auf Erteilung verstandenes Anbringen abzuweisen wäre, wenn die beantragte Betriebsgenehmigung von einer der der Antragstellerin bereits erteilten Genehmigungen erfasst ist. Durch diese Abweisung würde zwar auch in gewisser Weise klargestellt, dass die betroffene bereits erteilte Betriebsgenehmigung die beantragten Befugnisse umfasst; allerdings kommt diese Klarstellung nicht im Spruch des beantragten Bescheids zum Ausdruck, sondern bloß in dessen Begründung. Da aber die Begründung eines Bescheids anders als dessen Spruch nicht in Rechtskraft erwächst, kann ein solches Verfahrensergebnis nicht das Ziel eines auf Klarstellung gerichteten Anbringens sein.

Feststellungsanträge sind demnach im gegenständlichen Verfahren die Anbringen zu Punkt I.1.h und j, da mit diesen begehrt wird, die jeweiligen Formulierungen in der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin an die entsprechenden Bestimmungen des UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl I 2015/99 (Urh-Nov 2015) anzupassen. Dies gilt auch für die beantragte ausdrückliche Nennung von § 42g Abs 3 UrhG und § 59c Abs 2 UrhG in Punkt I.1.j, da dieses Begehren erkennbar auf das Ziel ausgerichtet ist, etwas, das nach Ansicht der Antragstellerin ohnehin von ihren bereits bestehenden Betriebsgenehmigungen umfasst ist, auch ausdrücklich festzuhalten.

Die Anbringen zu Punkt IV.2 sind hingegen als Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 zu verstehen. Dies ergibt sich daraus, dass sich diese Anbringen auf Erweiterungen der freien Werknutzungen durch die Urh-Nov 2015 beziehen. Für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen für diese Nutzungen ist nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Abs 2 VerwGesG 2006 eine entsprechende Betriebsgenehmigung erforderlich (vgl UrhRS 7/08-5, Seite 13).

#### **4. 2. Feststellung des Umfangs der Betriebsgenehmigung (Spruchpunkt I)**

Nach § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Betriebsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit, dass der Umfang einer Betriebsgenehmigung unklar oder strittig ist.

##### **4.2.1. Speichermedienvergütung**

§ 42b Abs 1 UrhG in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 sieht eine Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Schallträger vor und bezeichnet diese als „Leerkassettenvergütung“, während er in seiner Fassung nach der Novelle eine Vergütung für einen solchen Gebrauch auf einem Speichermedium vorsieht und diese als „Speichermedienvergütung“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte aus dem Begriff „Leerkassettenvergütung“ in Punkt I.1.h der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin geschlossen werden, dass diese nur zur Wahrnehmung dieser Vergütung, nicht aber auch zur Wahrnehmung der Speichermedienvergütung berechtigt ist. Damit besteht hinsichtlich des Umfangs dieser Betriebsgenehmigung eine Unklarheit im Sinn von § 5 Abs 1 VerwGesG 2006.

Der Grund für die Aufnahme des Begriffs „Leerkassettenvergütung“ in die Betriebsgenehmigung war offensichtlich, eine für Urheber und Nutzer einfach nachvollziehbare Umschreibung des Inhalts der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.h zu geben. Daraus, dass dieser Begriff in der Betriebsgenehmigung in einer Klammer nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG angeführt wird und auch dieser Bestimmung entnommen ist, ergibt sich zudem, dass damit auch der normative Inhalt von § 42b Abs 1 UrhG in leicht nachvollziehbarer Form umschrieben werden soll. Durch die inhaltliche Änderung von § 42b Abs 1 UrhG mit der Urh-Nov 2015 bekommt dieser Begriff in der Betriebsgenehmigung aber statt einer bloß klarstellenden Funktion eine einschränkende. Dies entspricht nicht seinem Zweck. Vielmehr ist die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.h weiterhin inhaltlich kongruent mit dem – nunmehr geänderten – § 42b Abs 1 UrhG.

Es war daher festzustellen, dass die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.h auch die Speichermedienvergütung umfasst. Dies erfolgt antragsgemäß durch Anführung des Begriffs

„Speichermedienvergütung“ an der Stelle des bisherigen Begriffs „Leerkassettenvergütung“.

#### **4.2.2. Nutzung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre**

Die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j in ihrer geltenden Fassung umfasst die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, insbesondere gemäß § 45 Abs 3 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG (§ 59c Abs 1 in der Fassung der Urh-Nov 2015).

Aus der „Insbesondere“-Klausel dieser Betriebsgenehmigung ergibt sich dabei nach Ansicht des UrhRS, dass diese Genehmigung nicht auf die Schulbuchvergütung nach § 45 Abs 3 UrhG und die Schulbuchrechte nach § 59c UrhG (alt) beschränkt ist, sondern alle Rechte und Ansprüche, die sich auf die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch beziehen, umfasst (UrhRS 7/08-5, Seite 9). Der Umfang dieser Betriebsgenehmigung hängt demnach davon ab, was unter einem derartigen Gebrauch zu verstehen ist.

Die Begriffe „Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch“ in Punkt I.1.j stammen aus § 45 UrhG. Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig, dass diese Begriffe in der Betriebsgenehmigung gleich auszulegen sind wie in § 45 UrhG. Wäre dem so, würde der Umfang der Betriebsgenehmigung mit dem Anwendungsbereich von § 45 UrhG identisch sein. Dann aber käme der „Insbesondere“-Klausel keine Bedeutung zu. Dies widerspricht der beschriebenen Rsp des UrhRS. Daher ist davon auszugehen, dass Punkt I.1.j Nutzungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch in einem weiten, über § 45 UrhG hinausgehenden Sinn umfasst. Um solche Nutzungen im weiteren Sinn handelt es sich bei den von § 42g UrhG umfassten. Daher umfasst die Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j auch diese. Bedeutsam ist dies insbesondere bei Nutzungen durch Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung. Diese sind nach herrschender Ansicht von § 45 UrhG nicht umfasst, von § 42g UrhG hingegen schon (vgl *G. Korn in Kucsko* (Hg), urheber.recht 777; RV BlgNR XXV. GP 687, 5).

Problematisch könnte dabei allerdings sein, dass Punkt I.1.j wörtlich nur vom Schul- und Unterrichtsgebrauch spricht, während § 42g Abs 1 UrhG zwischen der Nutzung zu Zwecken des Unterrichts und zu Zwecken der Lehre unterscheidet. Daraus könnte geschlossen werden, dass Punkt I.1.j den Lehrgebrauch nicht umfasst, weil dieser eben nach § 42g UrhG kein Unterrichtsgebrauch ist. Es liegt daher auch hier eine Unklarheit über den Umfang der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j im Sinne des § 5 Abs 1 VerwGesG 2006 vor, die durch eine entsprechende Feststellung zu klären ist.

Bleibt man bei dieser Feststellung bei der bisherigen Formulierung der Betriebsgenehmigung, hätte dies zur Folge, dass diese die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung zum „Schul-, Lehr- oder Unterrichtsgebrauch“ umfasst. Dasselbe Ergebnis wird aber auch erreicht, wenn in Anlehnung an den Wortlaut von § 42g UrhG festgestellt wird, dass die Betriebsgenehmigung die

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen umfasst.

Der von der Antragstellerin vorgeschlagene Verweis auf § 59c Abs 1 UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 (entspricht § 59c UrhG alt) ist dabei – wie bisher – auf die von § 45 UrhG umfassten Nutzungen zu beschränken. § 42g UrhG umfasst die Nutzung im Intranet, § 59c Abs 1 die Nutzung in Schulbüchern. Es handelt sich damit um zwei unterschiedliche Arten von Nutzungen, weshalb die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 42g Abs 3 UrhG für die erstere unabhängig von der Erteilung einer Bewilligung nach § 59c Abs 1 UrhG für die letztere ist. Ein Verweis auf § 59c Abs 1 UrhG ist damit in diesem Zusammenhang nicht notwendig; er wäre vielmehr geeignet, Unklarheit zu schaffen. Dasselbe gilt auch für die Nutzung in Prüfungsaufgaben nach § 59c Abs 2 UrhG. Die Bewilligung nach dieser Bestimmung ist unabhängig von einer Bewilligung für die Nutzung in Schulbüchern nach § 59c Abs 1 UrhG. Daran ändert auch nichts, dass § 59c Abs 2 UrhG auf Abs 1 verweist. Der normative Inhalt von Abs 1 wird nämlich über die Anordnung in Abs 2, dass Abs 1 sinngemäß gilt, zum normativen Inhalt von Abs 2 selbst.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für das Wort „oder“ in der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Formulierung „§ 45 Abs 3, § 42g Abs 3 und/oder § 59c Abs 2 UrhG“. Daher war auch auf dieses zu verzichten.

Von der von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12. Jänner 2016 vorgeschlagenen Aufgliederung der Betriebsgenehmigung in Punkt I.1.j wurde Abstand genommen, da diese – wie aus der Stellungnahme der Antragstellerin ersichtlich ist – zu einem Spannungsverhältnis mit dem Begriff „Datenträger“ in Punkt I.1.a der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin geführt hätte.

### **4.3. Erteilung der Betriebsgenehmigungen (Spruchpunkt II und III)**

Nach § 2 Abs 1 VerwGesG 2006 dürfen Verwertungsgesellschaften in Österreich nur mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften betrieben werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung sind in § 3 VerwGesG 2006 normiert. Sie darf demnach nur einer Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland erteilt werden, die nicht auf Gewinn gerichtet ist und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben (Abs 1). Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Betriebsgenehmigung erteilt werden (Abs 2). Vor der Erteilung sind die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger nach §§ 21 und 26 VerwGesG 2006, soweit sie nach dem

Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen und die übrigen Verwertungsgesellschaften zu hören (Abs 4).

#### **4.3.1. Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a und 42b UrhG)**

Mit der Urh-Nov 2015 wurden die freien Werknutzungen für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in § 42 UrhG erweitert. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch auf andere Bildungseinrichtungen als Schulen und Universitäten in § 42 Abs 6 UrhG sowie der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen in § 42 Abs 7 UrhG. § 42a UrhG normiert keine von § 42 UrhG verschiedenen Arten des eigenen oder privaten Gebrauchs, sondern baut auf jenen des § 42 UrhG auf (RV B1gNR XXV. GP 687, 6). Erweiterungen von § 42 UrhG können demnach auf § 42a UrhG durchschlagen. Damit stehen beide Bestimmungen in engem inhaltlichen Zusammenhang.

Formal betrachtet bezieht sich das Anbringen der Antragstellerin zu §§ 42, 42a Abs 2 UrhG auf Punkt IV.1 ihrer Betriebsgenehmigung. Dieser Punkt sieht aber bloß eine Anpassung der in den Punkten I bis III erteilten Betriebsgenehmigungen an gesetzliche Änderungen vor. In der Sache bezieht sich das Anbringen damit auf jene Betriebsgenehmigungen in den Punkten I bis III, die von den beschriebenen Erweiterungen der freien Werknutzungen betroffenen sind. Dies sind in der geltenden Fassung Punkt I.1.h (Speichermedienvergütung), Punkt I.1.i (Reprografievergütung für Sprachwerke) und Punkt II.1.c (Reprografievergütung für Musiknoten; beachte dazu aber EuGH C-572/13 *Reprobel* Rz 50ff).

Da die Voraussetzungen des § 3 VerwGesG 2006 erfüllt sind, waren die beantragten Erweiterungen dieser Betriebsgenehmigungen zu erteilen. Dies erfolgt jeweils durch Aufnahme eines Verweises auf § 42 UrhG und § 42a UrhG. Eine Anführung nur von § 42a Abs 2 UrhG statt § 42a UrhG würde nämlich den Umkehrschluss nahelegen, § 42a Abs 1 UrhG sei nicht erfasst.

#### **4.3.2. Freie Werknutzungen für Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG)**

Die Betriebsgenehmigung der Antragstellerin in ihrer geltenden Fassung umfasst in Punkt I.1.o die Vervielfältigung für und die Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG. Mit der Urh-Nov 2015 wurde diese Bestimmung auf das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgeweitet. Mit ihrem Antrag zu Punkt IV.2 beantragt die Antragstellerin – wie in 4.3.1. dargestellt – in der Sache die Erteilung einer Betriebsgenehmigung für diese Nutzung.

Diesem Antrag war stattzugeben. Dabei wurde die betroffene Betriebsgenehmigung zugleich sprachlich an die Formulierung von § 42d UrhG in der Fassung der Urh-Nov 2015 angepasst („Menschen mit Behinderungen“ statt „behinderte Personen“) und an die systematisch passende Stelle

der Betriebsgenehmigung der Antragstellerin – die in ihrem Aufbau der Gliederung des UrhG folgt – verschoben (Punkt I.1.j).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Betriebsgenehmigungen der Literar-Mechana lauten somit wie folgt:

## I.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für

### **Sprachwerke**

soweit diese nicht mit Musikwerken verbunden sind, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

#### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG; ausgenommen davon ist die Verwertung von zu Handelszwecken hergestellten Bild- und/oder Schallträgern, es sei denn, die Verwertung wird durch einen Rundfunkunternehmer vorgenommen;
- b) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG für den Zweck einer internen Nutzung in Unternehmen, in Behörden, deren Abteilungen bzw nachgeordneten Dienststellen und/oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand;
- c) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- d) der Sendung gemäß §§ 17ff UrhG;
- e) des Vortrags gemäß § 18 UrhG;
- f) der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen bühnenmäßiger Aufführungen sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 18 UrhG;
- g) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG;
- h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- i) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder

einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);

- j) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
  - k) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, insbesondere gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
  - l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
  - m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG.
2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. h) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Sprachwerke enthalten;
  - b) nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.

## II.

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

**Werke der Tonkunst und mit diesen verbundene Werke der Literatur (vertonte Texte), mit der Einschränkung auf das graphische Notenbild bzw die Notenschrift und auf den damit verbundenen Text (Musiknoten)**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

### **Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) der reprographischen Vervielfältigung erschienener Musiknoten, sofern diese nicht ausschließlich zum Zweck der Vermietung hergestellt wurden, gemäß § 15 UrhG;
  - b) des Verleihens gemäß § 16a Abs 2 UrhG;
  - c) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
  - d) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung zum Schulgebrauch gemäß § 51 Abs 2 UrhG alleine oder in Verbindung mit § 59c UrhG;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) und c) bezieht sich auch auf Werke der bildenden Künste oder Lichtbilder (§ 3 UrhG), jedoch mit der Einschränkung auf das Notenbild (die Notenschrift) und bei der Produktion von Musiknoten hergestellte Lichtbilder (§ 73 UrhG).
3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. a) bezieht sich nur auf die Vervielfältigung zur Verwendung im Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

### **III.**

Die Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. und II. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG.



#### IV.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 29 Abs 1 VerwGesG 2006 idF BGBl I Nr. 190/2013 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 15.2.2016

#### **Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.  
Behördenleiterin

#### Zustellverfügung:

– Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18  
zH RA HonProf. Dr. Michel Walter, 1080 Wien, Laudongasse 25/6 – RSb